

Informationsblatt zum Thema Eignungserklärung und Felgengutachten von Eignungserklaerung.ch

1. **Jede technische Änderung** hat der Halter zu melden. Geänderte Fahrzeuge sind generell **vor** der Weiterverwendung im Straßenverkehr nachzuprüfen. (Quelle: VTS Art. 34 Abs. 2)

2. Behördliche Definition „genehmigte“ Felgen

Für das Fahrzeug als zulässig und genehmigt gelten Felgen und Räder, die dimensional (sprich Breite der Felgen, Durchmesser und ET=Einpresstiefe) sowie in der Materialzusammensetzung (Stahl, Magnesium oder Aluminium) und in Hinsicht auf die Merkmale **Marke/Typ** mit den Eintragungen in der Typengenehmigung oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC = CERTIFICATE OF CONFORMITY) für die Schweiz entsprechend Konformität aufweisen.

Sollte **ein Eintrag** Marke/Typ und / oder des Materials auf der Typengenehmigung oder dem EG / COC Dokument vorliegen, so gilt automatisch:

Sämtliche Felgen, die in den Dimensionen (Felgenbreite, Felgendurchmesser, Einpresstiefe) und auch dem Material den Eintragungen auf der Schweizerischen-Typengenehmigung oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC Dokument) exakt entsprechen, gelten grundsätzlich als genehmigt

Quelle: www.asa.ch/Richtlinien Nr. 2a

Im Klartext: Im COC des betreffenden Fahrzeugs werden 8x19ET45 beschrieben und Sie möchten Felgen der gleichen Dimension montieren und zulassen die über eine ABE oder eine ECE / EG Bescheinigung verfügen. Dann müssen solche Räder nicht eingetragen und abgenommen werden

3. Sonderfall ASA genehmigte Felgen

Ist für das Fahrzeug ein **asa-Prüfbericht für Räder** vorhanden, so muss das Fahrzeug **nicht vorgeführt** werden. Informieren Sie sich grundsätzlich aber beim Verkäufer oder Importeur der Räder.

4. Behördliche Definition „noch nicht genehmigte“ Felgen

Sind in der Schweizer Typengenehmigung verschiedene Varianten von Radgrößen oder Herstellern aufgeführt, so gelten **nur die Felgen für den Fahrzeugtyp genehmigt, die den Eintragungen genau entsprechen.**

Abweichende Varianten (auch Zwischengrößen und andere Einpresstiefen, sogar wenn es nur um 1mm geht) **gelten als noch nicht genehmigt**.

5. Vorgehensweise bei Felgen und Alurädern, die für das betreffende Fahrzeug als noch nicht genehmigt gelten

Eine Spurweitenänderung, die nur durch Montage von noch nicht genehmigten Rädern mit anderen Einpresstiefen vorliegt, ist **ohne Einwilligung des Fahrzeugherstellers nur zulässig**, sofern die Einpresstiefe pro Rad um nicht mehr als 1% **der grössten auf der Schweizerischen-Typengenehmigung oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) aufgeführten Spurweite der jeweiligen Achse abweicht**.

Im Klartext heißt das für den Besitzer: Bei einer Spurweite von z.B. 1600mm darf die Einpresstiefe der geänderten Felge ohne zusätzliches DTC Gutachten um nicht mehr als 16mm (=1%) abweichen.

Für eben solche Felgen ist entweder eine Eignungserklärung des Radherstellers direkt oder diejenige des ursprünglichen Fahrzeugherstellers bei Originalfelgen genügend (eine unbeglaubigte Kopie genügt nicht) . Ersatzweise und abhängig von den Vorgaben der Prüfstelle reicht auch ein Bestätigung des Felgenherstellers in Form einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder durch ein TÜV-Teilegutachten bzw. Bestätigung eines Felgenimporteurs oder Vertreibers der Felgen, dass sich die Räder für die Verwendung am betreffenden Fahrzeug eignen.

6. Spurweitenänderung >1% durch Felgen oder Distanzscheiben / Spurverbreiterungen / Adapterplatten

Bestätigung einer anerkannten schweizer Prüfstelle wie zum Beispiel DTC oder FAKT, dass sich die Felgen für die Nutzung am betreffenden Auto eignen.

Bei einer Spurverbreiterung um mehr als 1 Prozent der Spurweite durch Felgen oder bei Montage von Zwischenstücken, so genannten Distanzscheiben oder Spurverbreiterungen, muss folgendes beachtet werden:

Entsprechende Verbreiterungen der Spurweite sind nur zulässig, wenn vom Fahrzeughersteller eine entsprechende Garantie vorliegt. Es genügt auch eine Garantie des Umbauers, die gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle ist, welche die Betriebs- und Verkehrssicherheit nachweist.

Für die Fahrzeugfelgen als solches kann sowohl die Eignungserklärung des Felgenherstellers als auch eine solche des ursprünglichen Fahrzeugherstellers anerkannt werden.

Im Klartext: Haben Sie zum Beispiel Originalfelgen eines Fahrzeugherstellers an einem anderen Fahrzeug des gleichen oder eines anderen Herstellers montiert, so ist ausschliesslich der Hersteller des Fahrzeugs selbst oder der Hersteller der Felgen berechtigt entsprechende Eignungserklärungen auszustellen.

Einfaches Beispiel: *Ronal baut Felgen für Audi TTS in 8,0x19 ET45 und Sie haben einen VW Golf 7R und wollen diese Felgen am Golf R legitimieren lassen. Dann kann entweder Ronal oder AUDI selbst Ihnen eine entsprechende anerkannte Genehmigung erteilen.*

Woran erkenne ich ob es sich um eine Originalfelge handelt?

Originale Felgen tragen immer eine Hersteller-typische Bezeichnung auf der Felgeninnenseite, die sich von den Kennzeichnungen von Aftermarket Felgen deutlich unterscheiden. Bei Mercedes Felgen findet sich auf der Felgeninnenseite zum Beispiel immer ein Hinweis auf den internen Fahrzeugtypen, wie zum Beispiel A204..... was auf eine C-Klasse W204 schliessen lässt.

7. Grundlagen für die Abnahme beim Straßenverkehrsamt

Die Felgen müssen mit montierter Bereifung sichtbar und nicht entfernbar die Kennzeichen des Radherstellers, sowie Angaben zur Größe, Breite und hinsichtlich der Einpresstiefe aufzeigen. Im Bedarfsfall ist eine Felge abzuschrauben oder zum Beispiel, wie bei BBS, der Radnabendeckel zu entfernen

HINWEIS:

Der Vorführende / Fahrzeughalter muss die eventuell notwendigen oder erforderlichen Spezialwerkzeuge mitbringen und ist verantwortlich für die De- und Montage des Rades.

8. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Abnahme / Eintragung

FELGEN

Die Freigängigkeit der Räder **muss in allen Belastungs- und Fahrzuständen** gewährleistet sein! Unter Umständen wird das Fahrzeug im Zweifel achsdiagonal verschränkt um das maximale Eintauchverhalten zu simulieren. Bei dieser Methode kann der Prüfende schnell und einfach feststellen, ob die geänderte Rad- Reifenkombination durch Eintragung legitimiert werden kann.

REIFENGRÖßEN

Werden andere als in der Schweizerischen-Typengenehmigung oder COC / EG-Übereinstimmungsbescheinigung aufgeführte Reifendimensionen montiert, darf der Abrollumfang höchstens um +/- 8 % von den genehmigten Größen abweichen. **Die Felgen-Reifenkombination muss den ETRTO-Normen entsprechen.** Davon abweichende Felgen-Reifenkombinationen sind nur mit einer schriftlichen Garantieerklärung des Fahrzeugbauers oder des Reifenherstellers zulässig. Die Geschwindigkeitsanzeige (Tachometer) ist darüber hinaus eventuell neu zu justieren und nachzuweisen. Darüber hinaus müssen sich die Reifen für die Höchstgeschwindigkeit und die Achslasten des Fahrzeugs eignen.

Die Bestimmungen über die Radabdeckungen müssen eingehalten werden.

Im Klartext: Die Reifenlaufflächen müssen im Bereich von 30° vor und hinter der Radlaufmitte vollständig durch die Karosserie oder fest angebaute Teile abgedeckt werden.

9. Sonderfall nicht typengenehmigte, importierte Fahrzeuge oder Selbstimporte

Für noch nicht typengenehmigte Fahrzeuge (Fahrzeugausweis Pos. 24 = Eintrag «X») sind durch den Antragsteller Unterlagen über die Serien-Spurweiten und Einpresstiefen zu erbringen. Diese Nachweise können durch kompatible EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC), ein Betriebshandbuch oder eine Herstellererklärung usw. erfolgen.

10. Sonderfall mehrteilige Räder oder Felgen mit Adapterscheiben

Felgen mit Naben- oder Lochkreis-Adaptionssystem oder mehrteilige Felgen können ebenfalls ohne weiteren Nachweis zugelassen werden, sofern die

Spurverbreiterungen innerhalb der zulässigen aufgeführten Toleranz (1%) liegen und nachfolgende Bedingungen eingehalten sind:

Die relevanten Angaben zu Breite, Größe, Einpresstiefe, Stärke der Distanz- / Adaptionsscheibe müssen auf den entsprechenden Felgen oder Felgenteilen (Felgenbett, Radstern, Adapter-/Distanzscheibe) **von aussen sichtbar** sein.

Der Hersteller der Räder mit einem Naben- oder Lochkreis-Adaptionssystem bzw. der zwei- oder dreiteiligen Felge hat für das System in Gänze eine passende Eignungserklärung für den betreffenden Fahrzeugtyp abzugeben, auf welcher dann auch die resultierende Gesamteinpresstiefe ersichtlich ist.

LISTE DER SCHWEIZER UND LICHTENSTEINER STRAßENVERKEHRSÄMTER

Aargau

Strassenverkehrsamt

Tel. 062 886 23 23

Fax 062 886 22 00

strassenverkehrsamt@ag.ch

Appenzell A.-Rh.

Strassenverkehrsamt

Tel. 071 343 63 11

Fax 071 343 63 29

strassenverkehrsamt@ar.ch

Appenzell I.-Rh.

Strassenverkehrsamt

Tel. 071 788 95 34

Fax —

info@stva.ai.ch

Basel-Landschaft

Motorfahrzeugkontrolle

Tel. 061 552 00 00

Fax —

mfk@bl.ch

Basel-Stadt

Motorfahrzeugkontrolle

Tel. 061 267 82 00

Fax 061 267 82 17

info.mfkbs@jsd.bs.ch

Bern

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Tel. 031 635 80 80

Fax —

info.svsa@be.ch

Freiburg

Freiburg Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt

Tel. 026 484 55 55
info@ocn.ch

Fürstentum Liechtenstein
Amt für Strassenverkehr (ASV)
Tel. 00423 236 75 01
Fax 00423 236 75 09
info.asv@llv.li

Genève
Office cantonal des véhicules
Tel. 022 388 30 30
conduire.ocv@etat.ge.ch

Glarus
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Tel. 055 646 54 00
Fax —
stva@gl.ch

Graubünden
Strassenverkehrsamt
Tel. 081 257 80 00
Fax —
info@stva.gr.ch

Jura
Office des véhicules
Tel. 032 420 71 20
Fax —
ovj@jura.ch

Luzern
Strassenverkehrsamt
Tel. 041 318 11 11
Fax —
informationsstelle.stva@lu.ch

Neuchâtel
Service des automobiles et de la navigation
Tel. 032 889 13 99
Fax 032 889 60 77
Contact

Sarnen
Verkehrssicherheitszentrum OW/NW
Tel. 041 666 66 00
Fax —
info@vsz.ch

Schaffhausen
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Tel. 052 632 68 82
strassenverkehrsamt@sh.ch

Schwyz
Verkehrsamt Kanton
Tel. 041 819 21 56
vasz@sz.ch

Solothurn
Motorfahrzeugkontrolle

Tel. 032 627 66 66

Fax —

mfk@mfk.so.ch

St. Gallen

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Tel. 058 229 22 22

Fax 058 229 36 58

info@stva.sg.ch

Stans

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Tel. 041 618 41 41

Fax —

info@vsz.ch

Thurgau

Strassenverkehrsamt

Tel. 058 345 36 36

Fax —

info@stva.tg.ch

Ticino

Sezione della circolazione

Tel. 091 814 97 00

di-sc.conducenti@ti.ch

Uri

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Tel. 041 875 28 00

Fax —

assv@ur.ch

Vaud

Service des automobiles et de la navigation

Tel. 021 316 82 10

info.auto@vd.ch

Wallis

Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt

Tel. 027 606 71 00

Fax —

Contact

Zug

Strassenverkehrsamt

Tel. 041 728 47 11

Fax —

info.stva@zg.ch

Zürich

Strassenverkehrsamt

Tel. 058 811 30 00

Fax 058 811 30 01

info@stva.zh.ch